



Finanzordnung des KSV Klein – Karben 1890 e.V.

Gemäß § 21, Abs. 1 der Satzung gibt sich der KSV Klein-Karben 1890 e.V. folgende Finanzordnung.

§ 1 Zweckbindung

Sämtliche finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (§3 und § 4 der Satzung)

§ 2 Finanzetat

1. Zur Erstellung und Genehmigung der Etats (Abteilungsjahreswirtschaftsplan, Vereinsjahreswirtschaftsplan) wird auf § 21, Absatz 3 der Satzung verwiesen. Der Vorstand verpflichtet sich, dem Ehrenrat mindestens eine Woche vor der Beschlusssitzung des Beirates den Entwurf des Jahreswirtschaftsplans zur Beratung vorzulegen. Danach ist der Jahreswirtschaftsplan unverzüglich den Abteilungsleitern zuzuleiten.
2. Wird bei der Verabschiedung des Vereinsjahreswirtschaftsplanes durch den Beirat in einzelnen Positionen von den Ansätzen der eingereichten Abteilungsjahreswirtschaftsplänen abgewichen (z.B. bzgl. der Höhe des beantragten Sport- oder Investitionsetats), so sind diese von der betreffenden Abteilung –ggf. nach Maßgabe des Beirates– zu korrigieren und bis zum Jahresende dem Vorstand vorzulegen.
3. Sämtliche bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht verbrauchte Abteilungsmittel (nicht in Anspruch genommene Etatzuweisung plus Bank- und Kassenbestand) sind bei der Erstellung bzw. Verabschiedung der Abteilungsetats für das Folgejahr auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen.
4. Rücklagen einzelner Abteilungen für besondere Projekte, die über mehrere Jahre angespart werden sollen, sind im jeweiligen Etat als Ausgabe (Rücklage für ...) bzw. Einnahme (Auflösung der Rücklage für ...) zu berücksichtigen.
5. Zusätzliche, nicht budgetierte Ausgaben sind nur zulässig, wenn diese in Form eines Nachtragshaushaltes (Ausgaben- und Einnahmenseite) vom Beirat genehmigt werden.
6. Größere Verschiebungen auf der Ausgabenseite (mehr als 10%) sind ebenfalls vom Beirat zu genehmigen.
7. Haben sich Abteilungen dazu verpflichtet, für größere Investitionen selbst aufzukommen, so ist dem Beirat zuvor darzulegen, wie die hiermit zusammenhängenden Verpflichtungen finanziert werden sollen. Der Beirat hat hier ein Vetorecht.



§ 3 Kontenführung und Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister ist für die Führung der Hauptkasse, die Abteilungskassenwarte für die Führung der jeweiligen Abteilungskassen verantwortlich.
2. Der Schatzmeister ist für alle Konten des Vereins für Zahlungen bis zu einer Höhe von € 5.000,00 pro Monat und an berechnigte Empfänger allein unterschrittberechtigt. Bei höheren Beträgen oder in Abwesenheit des Schatzmeisters sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die betragsmäßige Begrenzung gilt nicht für Zahlungen zugunsten vereinseigener Konten.
3. Die Abteilungskassenwarte sind für ihre Abteilungskonten für Zahlungen bis zu einer Höhe von € 1.300,00 pro Monat und an berechnigte Empfänger allein unterschrittberechtigt, für höhere Beträge nur gemeinsam mit dem betreffenden Abteilungsleiter oder dem Schatzmeister. Die betragsmäßige Begrenzung gilt nicht für Zahlungen zugunsten der Hauptkasse des Vereins.
4. § 3 Absatz 3 gilt für die Vereinsjugendleitung entsprechend.
5. Zahlungen dürfen nur gegen Beleg erfolgen. Dieser muss auf Sachlichkeit überprüft werden und vom jeweiligen Abteilungsleiter, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter (bei Abteilungsausgaben) bzw. einem zweiten Vorstandsmitglied, nach entsprechender Prüfung freigegeben sein (Datum und Unterschrift). Dies gilt nicht für zulässige Zahlung zugunsten vereinseigener Konten (Absatz 2 und Absatz 3).
6. Alle Zahlungen sollen bargeldlos erfolgen.
7. Abteilungskonten dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes überzogen werden.
8. Die Sporttatzuweisungen an die Abteilungen erfolgen zeitnah am Eingang der Grundbeiträge auf dem Hauptkonto unter Berücksichtigung der Liquiditätslage des Vereins.

§ 4 Ausgabensteuerung, Ist-Darstellung, Prüfung

1. Die Abteilungskassen müssen 20 Tage nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres prüffertig abgeschlossen sein.
2. Die Prüfung aller Kassen hat so zu erfolgen, dass die Prüfungsprotokolle der Kassenprüfer spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilungsleitung und dem Vorstand zur Verfügung stehen.
3. Die Finanzberichte der Abteilungen sind in der Struktur des zugrundeliegenden Jahreswirtschaftsplanes in der jeweils gültigen Fassung (ggf. einschließlich Nachtragshaushalt) 10 Tage vor der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
4. Über die Verrechnungskonten muss ein separater Nachweis erstellt und geführt werden. Die Verrechnungskonten sind Bestandteil der Finanzberichte des Vereins und der Abteilungen. Fristen wie unter § 4, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für Absatz 4.



§ 5 Generalklausel

Alle Freigabe- und zahlungsberechtigte Funktionsträger des Vereins haben sich vor Freigabe bzw. Ausgabe von Vereinsmitteln persönlich davon zu überzeugen, dass die Zahlung aufgrund einer Leistung erfolgt, die mit den in der Satzung, der Finanzordnung, der jeweiligen Abteilungsordnung sowie den entsprechenden Vorstands- und Beiratsbeschlüssen festgelegten Grundsätzen im Einklang steht.

§ 6 Geltungsdauer / Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung bleibt unabhängig von der Amtszeit des jeweiligen Beirates gültig. Sie ist dann zu korrigieren, wenn Änderungen in der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. oder sie wegen des Einsatzes der EDV erweitert werden muss. Eine Änderung/Ergänzung ist auch dann zulässig, wenn der Beirat die mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Die Finanzordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 25. Mai 2010 und durch Beiratsbeschluss vom 25. Mai 2010 in Kraft.
Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen

Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender

Manfred Glebe
2. Vorsitzender

